Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln 50670 Köln

Justizgebäude Reichenspergerplatz 1, Zimmer 279

Postfach 10 28 45, 50468 Köln

Fernruf: (0221) 72 59 60 Fax: (0221) 13 96 338

E-Mail: info@anwaltsgericht-koeln.de www.anwaltsgericht-koeln.de

Geschäftsverteilung des Anwaltsgerichts Köln

A Geschäftsverteilung

I.

Allgemeines

Die richterlichen Geschäfte des Anwaltsgerichts werden von vier Kammern geführt. Dieser Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuständigkeiten der Kammern für ab dem 1. Januar 2025 eingehende Sachen.

Die Verwendung des generischen Maskulinums für die Bezeichnung der Personen in diesem Geschäftsverteilungsplan orientiert sich an der BRAO.

II.

1. Turnussystem

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte erfolgt im Turnussystem, beginnend mit dem 01. Januar 2025, anknüpfend an den Stand der Zuordnung am 31. Dezember 2024.

Die Neueingänge sind jeweils in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die Kammern in der Reihenfolge 1. bis 4. zu verteilen. Hierbei folgt auf die 4. Kammer die 1. Kammer.

Die Zuteilung erfolgt zunächst fortlaufend nach dem Tag des Antragseingangs. Im Falle mehrerer an einem Tag eingehender Eingänge erfolgt die Verteilung zunächst alphabetisch nach dem Familiennamen des betroffenen Rechtsanwalts, sodann alphabetisch nach dessen Vornamen und im Übrigen nach dessen Geburtsdatum, wobei das frühere Geburtsdatum dem späteren vorgeht. Nach Verteilung der Eingänge die betroffenen Rechtsanwälte betreffend ist entsprechend mit den Eingängen bezüglich Berufsausübungsgesellschaften weiter zu verfahren, zunächst alphabetisch, sodann nach dem Datum der Zulassung bzw. dem Datum der Gründung der Gesellschaft. Bei

mehreren betroffenen Rechtsanwälten bzw. Berufsausübungsgesellschaften ist der an erster Stelle genannte Rechtsanwalt bzw. die an erster Stelle genannte Berufsausübungsgesellschaft maßgeblich.

2. Allgemeine Regelungen für das Turnussystem

a) Behandlung von Neueingängen

Neueingänge werden der Geschäftsstelle zugeleitet. Diese verfährt entsprechend der Verteilung unter II.1.

b) Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Bevor eine Zuteilung nach II.1. erfolgt, ist zu prüfen, ob eine Kammer aufgrund eines anderen bei ihr rechtshängigen Verfahrens gegen denselben Rechtsanwalt bzw. derselben Berufsausübungsgesellschaft zuständig ist. Ist dies der Fall, so ist der Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus bei derjenigen Kammer einzutragen, die bereits in der früheren Sache gegen den Rechtsanwalt bzw. die Berufsausübungsgesellschaft zuständig ist.

Besteht Sachzusammenhang mit mehreren Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind, ist das älteste Verfahren für die Zuständigkeit ausschlaggebend.

c) Fortbestehende Zuständigkeit

Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt erhalten.

Eine Kammer bleibt auch zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anschuldigungsschrift ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung der Hauptverhandlung ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund derselben Tat (§ 264 StPO) erneut eine Anschuldigungsschrift einreicht. Dieses Verfahren wird nicht erneut auf den Turnus angerechnet. Dies gilt entsprechend bei Verfahrensanträgen nach § 74a BRAO.

Für die Fortsetzung abgetrennter Verfahren besteht die ursprüngliche Zuständigkeit einer Kammer fort. Das Verfahren nimmt nicht erneut am Turnus teil.

3. Änderungen der Geschäftsverteilung

Bei einer künftigen Änderung der Geschäftsverteilung sind noch nicht erledigte Sachen von der bisher zuständigen Kammer weiterzubearbeiten. Ist eine Sache in der

Hauptsache abschließend erledigt, so bleibt die früher zuständige Kammer auch für die weitere Bearbeitung zuständig.

4. Wiederaufnahme und Zurückverweisungen

Wiederaufnahmeanträge sowie zurückverwiesene Sachen werden wie neu eingehende Sachen bearbeitet. Die Kammer, die die frühere Entscheidung herbeigeführt hat, nimmt nicht am Turnus teil.

5. Fehlerhafte Zuweisung einer Sache

Eine Sache, die fälschlicherweise bei einer unzuständigen Kammer eingetragen worden ist, darf aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur so lange an eine andere Kammer abgegeben werden, als noch nicht Termin zur Hauptverhandlung bestimmt worden ist.

Bei der Abgabe einer Sache an eine andere Kammer werden der abgebenden Kammer bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

6. Vertretung

a) Beisitzer

Sind alle Mitglieder einer Kammer verhindert oder reichen die nicht verhinderten Anwaltsrichter zur Besetzung nicht aus, so sind jeweils die Mitglieder der numerisch folgenden Kammer als Vertreter heranzuziehen und alsdann die Mitglieder der numerisch übernächsten Kammer usw. Hierbei folgt auf die 4. Kammer die 1. Kammer. Die Reihenfolge der heranzuziehenden Vertreter innerhalb der jeweiligen Kammer bestimmt sich aufsteigend nach deren Dienstalter, wobei die jeweiligen Kammervorsitzenden ausgenommen werden. Bei gleichem Dienstalter erfolgt die Heranziehung als Vertreter alphabetisch nach dem Familiennamen.

b) Vorsitzende

Der Vorsitzende wird vertreten durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden seiner Kammer, im Falle von dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden seiner Kammer.

c) Geschäftsleitung

In der Durchführung der Geschäftsleitung wird der geschäftsleitende Vorsitzende durch den Vorsitzenden der 2. Kammer vertreten, im Falle von dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden der 3. Kammer. Sollte auch dieser verhindert sein, tritt der Vorsitzende der 4. Kammer an seine Stelle.

B Kammerbesetzungen

Kammer	1.	2.	3.	4.
Vorsitzende	RA Dr. Jürgen Koenen zugleich geschäftsleitender Vorsitzender	RA Jürgen Sauren	RA Walter Baldus	RA Dr. Marcus Werner
Stellvertre- tende Vor- sitzende	RAin Angela Mohr RAin Dr. Anika Vitr	1) RAin Constanze Preißler 2) RA Dr. Andreas Men- kel	1) RAin Susanne Laux 2) RA Herbert Krumscheid	1) RA Philipp Rosenthal 2) RAin Ursula Becks
Beisitzer	RA Joachim Thiele RA Benedikt Pauka	RAin Birgit Rosenbaum RA Dr. Lucas Brost	RA Dr. Jochen Blöse RAin Bettina Nickel	RA Jan Weber RA Christian Mertens